

Anhang 43
Mustererklärungen zur
Ausübung der Funktion
Transfer Agent durch den
Emittenten

1.0 / Public / 07.11.2022



Im <u>Original</u> an:	Erhalten, einverstanden und auf der Issuer Platform der OeKB CSD eingerichtet am:
OeKB CSD GmbH Service Center Accounts & Settlement	
Strauchgasse 1-3	[Datum]
A-1010 Wien Österreich	
	[Unterschrift] [Unterschrift]

## Gattungserklärung (Schuldverschreibungen)

zur

#### Ausübung der Funktion des Transfer Agent

im Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem (Securities Settlement System – "SSS") der OeKB CSD GmbH

#### durch den Emittenten

für

## auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen in Form digitaler Sammelurkunden

abgegeben von:

#### [Firma/Name des Emittenten]

[Firmenbuchnummer oder vergleichbare ausländische Registernummer]

[Legal Entity Identifier]

[Anschrift]

(im Folgenden der "Emittent")

wie folgt:

#### Präambel

Die OeKB CSD GmbH ("OeKB CSD") ist Wertpapiersammelbank gemäß § 1 Abs 3 Depotgesetz ("DepotG"). Ihre Aufgabe ist die Erbringung von Dienstleistungen eines Zentralverwahrers gemäß der Verordnung (EU) Nr 909/2014 ("CSDR") mit der Aufgabe der Sammelverwahrung von Wertpapieren, über die mit Anweisung verfügt werden kann (Girosammelverwahrung). § 1 Abs 4 iVm § 24 lit e) DepotG ermöglicht die Vertretung von auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde ("digitale SU"). Diese wird auf der Issuer Platform der OeKB CSD anhand der an die OeKB CSD vom Emittenten elektronisch übermittelten Informationen über die zu verbriefenden Rechte angelegt und entsteht im Umfang der Gutschriften auf den bei der OeKB CSD geführten Depots. Der oben genannte Emittent beabsichtigt, die Übermittlung dieser Informationen und die Erteilung der damit verbundenen Aufträge für von ihm selbst emittierte oder zu emittierende Wertpapierkategorien gegenüber der OeKB CSD selbst zu erteilen. Vor diesem Hintergrund gibt der oben genannte Emittent die vorliegende Gattungserklärung zur Übernahme der Funktion des Transfer Agent im SSS der OeKB CSD ab, die der OeKB CSD schriftlich (§ 886 ABGB) im Original nachweislich zur Kenntnis zu bringen ist.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Von dieser Gattungserklärung umfasst sind die in § 2 (unten) näher bezeichneten Tätigkeiten für auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen wie insbesondere Anleihen, Geldmarktinstrumente, Optionsscheine, Zertifikate und Genussscheine des Emittenten in Form digitaler SU (in der Folge "Schuldverschreibungen").
- (2) Diese Gattungserklärung regelt gemeinsam mit den auf der Website der OeKB CSD (www.oekb-csd.at) in ihrer jeweils aktuellen Fassung einsehbaren AGB der OeKB CSD ("AGB-CSD") das Rechtsverhältnis des Emittenten als Inhaber der Funktion Transfer Agent gegenüber der OeKB CSD und den Teilnehmern am ihrem SSS. Neben dieser Gattungserklärung kann der Emittent zu keinem Zeitpunkt einem Dritten eine Gattungsvollmacht zur Übernahme der Funktion des Transfer Agent im SSS der OeKB CSD für Schuldverschreibungen in Form digitaler Sammelurkunden mit den in den AGB-CSD näher bezeichneten Aufgaben und Verantwortlichkeiten erteilen.
- (3) Die vom Emittenten in Ausübung seiner Funktion als Transfer Agent der OeKB CSD übermittelten Aufträge, Erklärungen und Informationen sind für den Emittenten innerhalb der Grenzen dieser Gattungserklärung und den Bestimmungen der AGB-CSD verbindlich, sodass der Emittent daraus unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird. Die Rechtswirkungen der solcherart von ihm vorgenommenen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte treten unmittelbar in seiner Person ein.

#### § 2 Gattungserklärung

- (1) Der Emittent erklärt hiermit, als Inhaber der Funktion Transfer Agent für eine unbestimmte Anzahl an von ihm emittierten oder zu emittierenden Schuldverschreibungen in Form digitaler SU (§ 1 Abs 1 oben), im SSS der OeKB CSD in seinem Namen und auf seine Rechnung mit Wirkung gegenüber jedermann gemäß den näheren Bestimmungen der AGB-CSD die folgenden Tätigkeiten (Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte) selbst auszuüben:
  - a) die Übermittlung der Informationen zur Anlegung digitaler SU, einschließlich der Bekanntgabe der Inhaber der Funktionen des Paying Agent (Zahlstelle), des Information Agent, des Corporate Action Agent, des General Meetings Agent und des Disclosure Agent sowie von Änderungen der Funktionsinhaber, sofern für die jeweilige Wertpapierkategorie relevant, dies unter eigener Verantwortung und mit der Gewährleistung dafür, dass die bekannt gegebenen Funktionsinhaber von ihm zur Ausübung ihrer jeweiligen Funktionen ausreichend bevollmächtigt sind;

- b) die Freigabe digitaler Referenzdatensätze (REDA I) und der elektronisch übermittelten ergänzenden Informationen (REDA II) für digitale SU;
- c) die Erteilung von Instruktionen zur erstmaligen Verbuchung digitaler SU auf einem Distribution Account oder einem Depot im SSS der OeKB CSD;
- d) die Erteilung von Instruktionen der Geschäftsart Change Quantity, Instruktionstyp Increase, zur Erhöhung der Face Quantity digitaler SU, deren Bedingungen dies vorsehen;
- e) die Erteilung von Instruktionen der Geschäftsart Change Quantity, Instruktionstyp Decrease, zur Verminderung der Face Quantity digitaler SU, deren Bedingungen dies vorsehen;
- f) die Erteilung von Aufträgen, die erforderlich sind, um in Übereinstimmung mit der materiellen Rechtslage und den Wertpapierbedingungen Ergänzungen und Änderungen des verbrieften Rechts wertpapiermäßig abzubilden, die sich ohne Rücksicht auf die Verbriefung unmittelbar aus dem der Verbriefung zugrunde liegenden Kausalverhältnis ergeben oder die der Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten dienen, und von Aufträgen zur Vornahme konstitutiver Ergänzungen oder Änderungen verbriefter Rechte, die erst durch die Verbriefung entstehen; und
- g) die Qualifikation einer Wertpapierkategorie als öffentlich einsehbar (Public Issue) und damit einhergehend die Entbindung der OeKB CSD vom Bankgeheimnis nach § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz ("BWG"; siehe dazu § 5 unten).
- (2) Der Emittent gilt im SSS der OeKB CSD für alle von ihm emittierte oder zu emittierende Schuldverschreibungen in Form digitaler SU als Inhaber der Funktion Transfer Agent gemäß den AGB-CSD, sofern der Emittent für eine bestimmte Wertpapierkategorie nicht einem anderen gemäß den AGB-CSD qualifizierten Rechtsträger eine Bevollmächtigung zur Ausübung der Funktion des Transfer Agent in Form einer Einzelvollmacht erteilt hat.

#### § 3 Wegfall von Voraussetzungen beim Emittenten zur Ausübung der Funktion des Transfer Agent

- (1) Erfüllt der Emittent die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, welche die AGB-CSD zur Ausübung der Funktion des Transfer Agent verlangen, so ist er zur Ausübung der Funktion des Transfer Agent im SSS der OeKB CSD nicht zugelassen. Er hat dies der OeKB CSD unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.
- (2) In diesem Fall ist der Emittent verpflichtet für jene Wertpapierkategorien, bei denen er die Funktion des Transfer Agent ausübt, einen neuen Inhaber der Funktion Transfer Agent festzulegen und der OeKB CSD dessen Bevollmächtigung schriftlich (§ 886 ABGB) im Original unter Verwendung der von der OeKB CSD dafür bereitgestellten Mustervollmachten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

#### § 4 Authentizität und Integrität von digitalen SU

Der Emittent bestätigt als Inhaber der Funktion Transfer Agent bei digitalen SU durch Erteilung der Freigabe für einen digitalen Referendatensatz (REDA-I) einschließlich der ergänzenden Informationen (REDA-II) mit Wirkung gegenüber jedermann, dass die auf der Issuer Platform der OeKB CSD angelegte digitale SU

- a) vollständig ist und seinem Willen entspricht; und
- b) jene Rechte verbriefen soll, die im strukturierten digitalen Referenzdatensatz (REDA-I) und in den ergänzenden Informationen (REDA II) angelegt sind, und dass die ergänzenden Informationen (REDA-II) nicht in inhaltlichem Widerspruch zum strukturierten digitalen Referenzdatensatz (REDA-I) stehen.

## § 5 Publizität verwahrter Wertpapiere (OeKB CSD > Securities Vista)

- (1) Der Emittent nimmt zur Kenntnis, dass die OeKB CSD das Recht hat, in ihrem System OeKB CSD > Securities Vista (in der Folge "Securities Vista") zu Wertpapieren, die sie als Issuer CSD verwahrt und verwaltet und für die ihr eine Entbindung vom Bankgeheimnis (§ 38 BWG) erteilt wurde, jene Informationen zu veröffentlichen, die das Wertpapier betreffen und die bei ihr auf der Issuer Platform elektronisch erfasst sind. Diese Informationen sind ihrer Art nach in Anhang 44 der AGB-CSD näher beschrieben. Andere Informationen, wie etwa zu Depotständen und Instruktionen oder personenbezogene Daten iSd DSGVO, werden im System Securities Vista weder verarbeitet noch veröffentlicht.
- (2) Die Entbindung vom Bankgeheimnis im Umfang von Abs 1 erfolgt gemäß den AGB-CSD für vom Emittenten in das SSS der OeKB CSD eingelieferte digitale SU dadurch, dass der Emittent als Inhaber der Funktion Transfer Agent die betreffende Wertpapierkategorie vor Erteilung der Freigabe im REDA I als öffentlich einsehbar qualifiziert (Public Issue). Der Emittent erteilt dazu seine ausdrückliche Zustimmung gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG.
- (3) Die Entbindung vom Bankgeheimnis gemäß Abs 2 wirkt im Interesse eines transparenten Kapitalmarktes auch gegenüber allen Depotinhabern und wird von diesen aufgrund ihrer Teilnahme am SSS der OeKB CSD konkludent akzeptiert. Die für eine Wertpapierkategorie gemäß Abs 2 vom Emittenten als Inhaber der Funktion Transfer Agent erteilte Entbindung vom Bankgeheimnis kann von diesem jederzeit mit Wirkung pro futuro widerrufen werden. Ab diesem Zeitpunkt werden sie von der OeKB CSD nicht mehr im System Securities Vista veröffentlicht.
- (4) Informationen zu Wertpapieren, für die der OeKB CSD eine Entbindung vom Bankgeheimnis nach Abs 2 nicht erteilt wurde (Private Issues), werden im System Securities Vista nicht veröffentlicht. Sie werden von der OeKB CSD entsprechend den Vorgaben von § 38 BWG behandelt.

#### § 6 Haftung

Bei Durchführung seiner Tätigkeiten gemäß dieser Gattungserklärung ist der Emittent zur Sorgfalt eines Sachverständigen gemäß § 1299 ABGB verpflichtet. Der Emittent hat sicherzustellen, dass er über die dazu erforderlichen Kenntnisse verfügt, und muss den Mangel derselben vertreten.

## § 7 Dauer und Beendigung

- (1) Diese vom Emittenten unterfertigte Gattungserklärung tritt im Zeitpunkt der Einrichtung des Emittenten als Inhaber der Funktion Transfer Agent auf der Issuer Platform der OeKB CSD in Kraft.
- (2) Diese Gattungserklärung wird vom Emittenten auf unbestimmte Zeit abgegeben. Sie kann vom Emittenten jederzeit pro futuro widerrufen werden. In diesem Fall ist der Emittent verpflichtet für jene Wertpapierkategorien, bei denen er die Funktion des Transfer Agent ausübt, einen neuen Inhaber der Funktion Transfer Agent festzulegen und der OeKB CSD dessen Bevollmächtigung schriftlich (§ 886 ABGB) im Original unter Verwendung der von der OeKB CSD dafür bereitgestellten Mustervollmachten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Bei diesen Wertpapierkategorien führt der Emittenten die Funktion des Transfer Agent so lange fort, bis er einen neuen Inhaber der Funktion Transfer Agent festgelegt hat.
- (3) Der Widerruf dieser Gattungserklärung ist der OeKB CSD schriftlich (§ 886 ABGB) anzuzeigen und für die OeKB CSD erst ab diesem Zeitpunkt beachtlich. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Gattungserklärung sind vom Emittenten in Ausübung seiner Funktion als Transfer Agent übermittelte Aufträge, Erklärungen und Informationen für die OeKB CSD nicht mehr relevant und unverbindlich. Davon ausgenommen ist die Ausübung der Funktion des Transfer Agent durch den Emittenten bei jenen Wertpapierkategorien, bei denen er diese Funktion so lange fortführt, bis er einen neuen Inhaber der Funktion Transfer Agent festgelegt hat (§ 7 Abs 2 letzter Satz oben).
- (4) Auch nach Beendigung dieser Gattungserklärung bleibt der Emittent aus den von ihm als Inhaber der Funktion Transfer Agent bereits durchgeführten Tätigkeiten verpflichtet und seine Haftung für diese Tätigkeiten aufrecht.

#### § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gattungserklärung unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts und der UN-Kaufrechtskonvention. Der Emittent erklärt, Unternehmer zu sein, sodass die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) nicht anwendbar sind.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gattungserklärung ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein oder werden, bleibt diese im Übrigen wirksam. Teilweise oder gänzlich unwirksame oder ungültige Bestimmungen gelten in diesem Fall durch solche wirksamen und gültigen Bestimmungen ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen. Dasselbe gilt entsprechend für allfällige Regelungslücken.
- (3) Mündliche Nebenvereinbarungen wurden nicht getroffen. Abänderungen oder Modifizierungen der Bestimmungen dieser Gattungserklärung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 886 ABGB) sowie der Zustimmung der OeKB CSD. Dies gilt auch für die Vereinbarung, künftig vom Erfordernis der Schriftform abgehen zu wollen.
- (4) Erfüllungsort ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht.
- (5) Diese Gattungserklärung wird in zumindest zwei Ausfertigungen errichtet, wovon die OeKB CSD eine erhält.

[Ort], [Datum] für <b>Emitt</b>	den e <b>enten</b>
[Name, Funktion]	 [Name, Funktion]



Im <u>Original</u> an:	Erhalten, einverstanden und auf der Issuer Platform der OeKB CSD eingerichtet am:
OeKB CSD GmbH	
Service Center Accounts & Settlement	
	[Datum]
Strauchgasse 1-3	
A-1010 Wien Österreich	

### Gattungserklärung (Investmentzertifikate)

zur

#### Ausübung der Funktion des Transfer Agent

im Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem (Securities Settlement System – "SSS") der OeKB CSD GmbH

#### durch den Emittenten

für

## auf Inhaber lautende Investmentzertifikate in Form digitaler Sammelurkunden

abgegeben von

#### [Firma/Name der Verwaltungsgesellschaft]

[Firmenbuchnummer oder vergleichbare ausländische Registernummer]
[Legal Entity Identifier]
[Anschrift]

(im Folgenden der "Emittent")

wie folgt:

#### Präambel

Die OeKB CSD GmbH ("OeKB CSD") ist Wertpapiersammelbank gemäß § 1 Abs 3 Depotgesetz ("DepotG"). Ihre Aufgabe ist die Erbringung von Dienstleistungen eines Zentralverwahrers gemäß der Verordnung (EU) Nr 909/2014 ("CSDR") mit der Aufgabe der Sammelverwahrung von Wertpapieren, über die mit Anweisung verfügt werden kann (Girosammelverwahrung). § 1 Abs 4 iVm § 24 lit e) DepotG ermöglicht die Vertretung von auf Inhaber lautenden Investmentzertifikaten durch eine digitale Sammelurkunde ("digitale SU"). Diese wird auf der Issuer Platform der OeKB CSD anhand der an die OeKB CSD vom Emittenten elektronisch übermittelten Informationen über die zu verbriefenden Rechte angelegt und entsteht im Umfang der Gutschriften auf den bei der OeKB CSD geführten Depots. Der oben genannte Emittent beabsichtigt, die Übermittlung dieser Informationen und die Erteilung der damit verbundenen Aufträge für von ihm selbst emittierte oder zu emittierende Wertpapierkategorien gegenüber der OeKB CSD selbst zu erteilen. Vor diesem Hintergrund gibt der oben genannte Emittent die vorliegende Gattungserklärung zur Übernahme der Funktion des Transfer Agent im SSS der OeKB CSD ab, die der OeKB CSD schriftlich (§ 886 ABGB) im Original nachweislich zur Kenntnis zu bringen ist.

#### § 1 Allgemeines

- (1) Von dieser Gattungserklärung umfasst sind die in § 2 (unten) näher bezeichneten Tätigkeiten für auf Inhaber lautende Investmentzertifikate (Anteilsscheine an Investmentfonds) gemäß Investmentfondgesetz 2011 ("InvFG 2011") oder Immobilien-Investmentfondsgesetz ("ImmoInvFG") des Emittenten in Form digitaler SU (in der Folge "Investmentzertifikate").
- (2) Diese Gattungserklärung regelt gemeinsam mit den auf der Website der OeKB CSD (www.oekb-csd.at) in ihrer jeweils aktuellen Fassung einsehbaren AGB der OeKB CSD ("AGB-CSD") das Rechtsverhältnis des Emittenten als Inhaber der Funktion Transfer Agent gegenüber der OeKB CSD und den Teilnehmern am ihrem SSS. Neben dieser Gattungserklärung kann der Emittent zu keinem Zeitpunkt einem Dritten eine Gattungsvollmacht zur Übernahme der Funktion des Transfer Agent im SSS der OeKB CSD für Investmentzertifikate in Form digitaler SU mit den in den AGB-CSD näher bezeichneten Aufgaben und Verantwortlichkeiten erteilen.
- (3) Die vom Emittenten in Ausübung seiner Funktion als Transfer Agent der OeKB CSD übermittelten Aufträge, Erklärungen und Informationen sind für den Emittenten innerhalb der Grenzen dieser Gattungserklärung und den Bestimmungen der AGB-CSD verbindlich, sodass der Emittent daraus unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird. Die Rechtswirkungen der solcherart von ihm vorgenommenen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte treten unmittelbar in seiner Person ein.

#### § 2 Gattungserklärung

- (1) Der Emittent erklärt hiermit, als Inhaber der Funktion Transfer Agent für eine unbestimmte Anzahl an von ihm emittierten oder zu emittierenden Investmentzertifikaten in Form digitaler SU (§ 1 Abs 1 oben), im SSS der OeKB CSD in seinem Namen und auf seine Rechnung mit Wirkung gegenüber jedermann gemäß den näheren Bestimmungen der AGB-CSD die folgenden Tätigkeiten (Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte) selbst auszuüben:
  - a) die Übermittlung der Informationen zur Anlegung digitaler SU, einschließlich der Bekanntgabe der Inhaber der Funktionen des Paying Agent (Zahlstelle), des Information Agent, des Corporate Action Agent, des General Meetings Agent und des Disclosure Agent sowie von Änderungen der Funktionsinhaber, sofern für die jeweilige Wertpapierkategorie relevant, dies unter eigener Verantwortung und mit der Gewährleistung dafür, dass die bekannt gegebenen Funktionsinhaber von ihm zur Ausübung ihrer jeweiligen Funktionen ausreichend bevollmächtigt sind;

- b) die Freigabe digitaler Referenzdatensätze (REDA I) und der elektronisch übermittelten ergänzenden Informationen (REDA II) für digitale SU;
- c) die Erteilung von Instruktionen zur erstmaligen Verbuchung digitaler SU auf einem Distribution Account oder einem Depot im SSS der OeKB CSD;
- d) die Erteilung von Instruktionen der Geschäftsart Change Quantity, Instruktionstyp Increase, zur Erhöhung der Face Quantity digitaler SU, deren Bedingungen dies vorsehen;
- e) die Erteilung von Instruktionen der Geschäftsart Change Quantity, Instruktionstyp Decrease, zur Verminderung der Face Quantity digitaler SU, deren Bedingungen dies vorsehen;
- f) die Einlieferung geänderter Fondsbestimmungen bei Investmentzertifikaten nach dem InvFG 2011 und dem ImmolnvFG, dies unter eigener Verantwortung und mit der Gewährleistung dafür, dass alle dafür erforderlichen aufsichtsrechtlichen Bewilligungen vorliegen;
- g) die Erteilung von Aufträgen, die erforderlich sind, um in Übereinstimmung mit der materiellen Rechtslage und den Wertpapierbedingungen Ergänzungen und Änderungen des verbrieften Rechts wertpapiermäßig abzubilden, die sich ohne Rücksicht auf die Verbriefung unmittelbar aus dem der Verbriefung zugrunde liegenden Kausalverhältnis ergeben oder die der Berichtigung offenbarer Unrichtigkeiten dienen, und von Aufträgen zur Vornahme konstitutiver Ergänzungen oder Änderungen verbriefter Rechte, die erst durch die Verbriefung entstehen; und
- h) die Qualifikation einer Wertpapierkategorie als öffentlich einsehbar (Public Issue) und damit einhergehend die Entbindung der OeKB CSD vom Bankgeheimnis nach § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz ("BWG"; siehe dazu § 5 unten).
- (2) Der Emittent gilt im SSS der OeKB CSD für alle von ihm emittierte oder zu emittierende Investmentzertifikate in Form digitaler SU als Inhaber der Funktion Transfer Agent gemäß den AGB-CSD, sofern der Emittent für eine bestimmte Wertpapierkategorie nicht einem anderen gemäß den AGB-CSD qualifizierten Rechtsträger eine Bevollmächtigung zur Ausübung der Funktion des Transfer Agent in Form einer Einzelvollmacht erteilt hat.
- (3) Die Berechtigung des Emittenten als Inhaber der Funktion Transfer Agent nach diesem § 2 besteht nur dann, wenn die gefertigte Depotbank für die betreffende Wertpapierkategorie rechtswirksam als Depotbank gemäß InvFG 2011 oder ImmolnvFG bestellt wurde. Die gefertigte Depotbank ist in diesem Fall verpflichtet, ihre Funktion solange auszuüben, bis der Emittent eine neue Depotbank rechtswirksam bestellt hat. Hiervon ist die OeKB CSD vom Emittenten und der neuen Depotbank ohne Verzug schriftlich (§ 886 ABGB) zu verständigen.

## Wegfall von Voraussetzungen beim Emittenten zur Ausübung der Funktion des Transfer Agent

- (1) Erfüllt der Emittent die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr, welche die AGB-CSD zur Ausübung der Funktion des Transfer Agent verlangen, so ist er zur Ausübung der Funktion des Transfer Agent im SSS der OeKB CSD nicht zugelassen. Er hat dies der OeKB CSD unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.
- (2) In diesem Fall ist der Emittent verpflichtet für jene Wertpapierkategorien, bei denen er die Funktion des Transfer Agent ausübt, einen neuen Inhaber der Funktion Transfer Agent festzulegen und der OeKB CSD dessen Bevollmächtigung schriftlich (§ 886 ABGB) im Original unter Verwendung der von der OeKB CSD dafür bereitgestellten Mustervollmachten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

#### § 4 Authentizität und Integrität von digitalen SU

- (1) Der Emittent bestätigt als Inhaber der Funktion Transfer Agent bei digitalen SU durch Erteilung der Freigabe für einen digitalen Referendatensatz (REDA-I) einschließlich der ergänzenden Informationen (REDA-II) mit Wirkung gegenüber jedermann, dass die auf der Issuer Platform der OeKB CSD angelegte digitale SU
  - a) vollständig ist und seinem Willen entspricht;
  - b) jene Rechte verbriefen soll, die im strukturierten digitalen Referenzdatensatz (REDA-I) und in den ergänzenden Informationen (REDA II) angelegt sind, und dass die ergänzenden Informationen (REDA-II) nicht in inhaltlichem Widerspruch zum strukturierten digitalen Referenzdatensatz (REDA-I) stehen;
  - c) alle erforderlichen aufsichtsrechtlichen Bewilligungen erhalten hat; und
  - d) von der gefertigten rechtswirksam bestellten Depotbank ausgegeben wird.

## § 5 Publizität verwahrter Wertpapiere (Securities Vista)

- (1) Der Emittent nimmt zur Kenntnis, dass die OeKB CSD das Recht hat, in ihrem System OeKB CSD > Securities Vista (in der Folge "Securities Vista") zu Wertpapieren, die sie als Issuer CSD verwahrt und verwaltet und für die ihr eine Entbindung vom Bankgeheimnis (§ 38 BWG) erteilt wurde, jene Informationen zu veröffentlichen, die das Wertpapier betreffen und die bei ihr auf der Issuer Platform elektronisch erfasst sind. Diese Informationen sind ihrer Art nach in Anhang 44 der AGB-CSD näher beschrieben. Andere Informationen, wie etwa zu Depotständen und Instruktionen oder personenbezogene Daten iSd DSGVO, werden im System Securities Vista weder verarbeitet noch veröffentlicht.
- (2) Die Entbindung vom Bankgeheimnis im Umfang von Abs 1 erfolgt gemäß den AGB-CSD für vom Emittenten in das SSS der OeKB CSD eingelieferte digitale SU dadurch, dass der Emittent als Inhaber der Funktion Transfer Agent die betreffende Wertpapierkategorie vor Erteilung der Freigabe im REDA I als öffentlich einsehbar qualifiziert (Public Issue). Der Emittent erteilt dazu seine ausdrückliche Zustimmung gemäß § 38 Abs 2 Z 5 BWG.
- (3) Die Entbindung vom Bankgeheimnis gemäß Abs 2 wirkt im Interesse eines transparenten Kapitalmarktes auch gegenüber allen Depotinhabern und wird von diesen aufgrund ihrer Teilnahme am SSS der OeKB CSD konkludent akzeptiert. Die für eine Wertpapierkategorie

gemäß Abs 2 vom Emittenten als Inhaber der Funktion Transfer Agent erteilte Entbindung vom Bankgeheimnis kann von diesem jederzeit mit Wirkung pro futuro widerrufen werden. Ab diesem Zeitpunkt werden sie von der OeKB CSD nicht mehr im System Securities Vista veröffentlicht.

(4) Informationen zu Wertpapieren, für die der OeKB CSD eine Entbindung vom Bankgeheimnis nach Abs 2 nicht erteilt wurde (Private Issues), werden im System Securities Vista nicht veröffentlicht. Sie werden von der OeKB CSD entsprechend den Vorgaben von § 38 BWG behandelt.

#### § 6 Haftung

Bei Durchführung seiner Tätigkeiten gemäß dieser Gattungserklärung ist der Emittent zur Sorgfalt eines Sachverständigen gemäß § 1299 ABGB verpflichtet. Der Emittent hat sicherzustellen, dass er über die dazu erforderlichen Kenntnisse verfügt, und muss den Mangel derselben vertreten.

## § 7 Dauer und Beendigung

- (1) Diese vom Emittenten unterfertigte Gattungserklärung tritt im Zeitpunkt der Einrichtung des Emittenten als Inhaber der Funktion Transfer Agent auf der Issuer Platform der OeKB CSD in Kraft.
- (2) Diese Gattungserklärung wird vom Emittenten auf unbestimmte Zeit abgegeben. Sie kann vom Emittenten jederzeit pro futuro widerrufen werden. In diesem Fall ist der Emittent verpflichtet für jene Wertpapierkategorien, bei denen er die Funktion des Transfer Agent ausübt, einen neuen Inhaber der Funktion Transfer Agent festzulegen und der OeKB CSD dessen Bevollmächtigung schriftlich (§ 886 ABGB) im Original unter Verwendung der von der OeKB CSD dafür bereitgestellten Mustervollmachten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Bei diesen Wertpapierkategorien führt der Emittenten die Funktion des Transfer Agent so lange fort, bis er einen neuen Inhaber der Funktion Transfer Agent festgelegt hat.
- (3) Der Widerruf dieser Gattungserklärung ist der OeKB CSD schriftlich (§ 886 ABGB) anzuzeigen und für die OeKB CSD erst ab diesem Zeitpunkt beachtlich. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung dieser Gattungserklärung sind vom Emittenten in Ausübung seiner Funktion als Transfer Agent übermittelte Aufträge, Erklärungen und Informationen für die OeKB CSD nicht mehr relevant und unverbindlich. Davon ausgenommen ist die Ausübung der Funktion des Transfer Agent durch den Emittenten bei jenen Wertpapierkategorien, bei denen er diese Funktion so lange fortführt, bis er einen neuen Inhaber der Funktion Transfer Agent festgelegt hat (§ 7 Abs 2 letzter Satz oben).
- (4) Auch nach Beendigung dieser Gattungserklärung bleibt der Emittent aus den von ihm als Inhaber der Funktion Transfer Agent bereits durchgeführten Tätigkeiten verpflichtet und seine Haftung für diese Tätigkeiten aufrecht.

#### § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gattungserklärung unterliegt dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts und der UN-Kaufrechtskonvention. Der Emittent erklärt, Unternehmer zu sein, sodass die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) nicht anwendbar sind.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gattungserklärung ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein oder werden, bleibt diese im Übrigen wirksam. Teilweise oder gänzlich unwirksame oder ungültige Bestimmungen gelten in diesem Fall durch solche wirksamen und gültigen

Bestimmungen ersetzt, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt den unwirksamen oder ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen. Dasselbe gilt entsprechend für allfällige Regelungslücken.

- (3) Mündliche Nebenvereinbarungen wurden nicht getroffen. Abänderungen oder Modifizierungen der Bestimmungen dieser Gattungserklärung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (§ 886 ABGB) sowie der Zustimmung der OeKB CSD. Dies gilt auch für die Vereinbarung, künftig vom Erfordernis der Schriftform abgehen zu wollen.
- (4) Erfüllungsort ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht.
- (5) Diese Gattungserklärung wird in zumindest zwei Ausfertigungen errichtet, wovon die OeKB CSD eine erhält.

für den

[+]	Г	¬ - 4		п
I( )rT		ו בו	um	ч
[Ort]		-a	-uii	

Emittenten				
 [Name, Funktion]	[Name, Funktion]			
Die gefertigte Depotbank erklärt hiermit ihr Einverständnis zu dieser Gattungserklärung:				

[Ort], [Datum] [Firma/Name der Depotbank] [Firmenbuchnummer oder vergleichbare ausländische Registernummer] [Legal Entity Identifier] [Anschrift] [Namen und Funktionen der Unterzeichnenden]

# GKB CSD